

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

*DRINGEND*

WIEN,

Zl. 10.006/02-IA10/93

28. April 1993

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Arbeitsmarktservicegesetz  
 samt Begleitgesetze

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	24.04.93
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme Arbeitsmarktservicegesetz samt Begleitgesetze, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Prinner*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
im Hause

28. April 1993

wien, am

6305

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom  
 34.401/4-3a/93

Unsere Geschäftszahl  
 10.006/02-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe  
 Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Arbeitsmarktservicegesetz  
 samt Begleitgesetze

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 30. März 1993, Zl.  
 34.401/4-3a-/93 beeckt sich das Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft zum Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes und der  
 Begleitgesetze wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Arbeitsmarktservicegesetz:

- a) Im Vorblatt wird ausgeführt, daß die Interessenvertretungen auf allen Ebenen in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingebunden werden sollen. Zu den wichtigsten Interessenvertretungen auf Dienstgeberseite zählen neben der im Gesetz erwähnten Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung österreichischer Industrieller die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Diese hat einerseits die Rolle der Land- und Forstwirtschaft als Arbeitgeber zu vertreten; andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der Nebenerwerbslandwirte in den neu einzurichtenden Gremien wirksam ver-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

treten werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß diese wichtige Institution der österreichischen Sozialpartnerschaft im Entscheidungsgremium (Aufsichtsrat siehe § 5) auch künftig vertreten ist. Eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne erscheint unerlässlich.

- b) Auch auf regionaler und lokaler Ebene wäre durch Aufnahme von Vertretern der Landwirtschaft in das Landesdirektorium sicherzustellen, daß die Anliegen der Landwirtschaft wirksam vertreten und umgesetzt werden. § 9 Abs. 1 wäre diesbezüglich zu ergänzen.

## 2. Begleitgesetze:

Im Arbeitsmarktförderungsgesetz soll Abschnitt V entfallen und damit der Beirat für Arbeitsmarktpolitik samt seinen Ausschüssen. Derzeit wurden durch die Mitwirkung von Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Landarbeiterkammertages die Anliegen der landwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer wirksam vertreten. Im "Frauenausschuß" konnten die arbeitsmarktpolitischen Anliegen der Frauen im ländlichen Raum vorgebracht und gemeinsame Lösungen erarbeitet werden. Es sollte daher sichergestellt werden, daß diese Mitwirkungsrechte und die Mitwirkung bei der Behandlung von Anliegen der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch in Zukunft nicht verloren geht.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

